

99. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 97. Satzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 57 b (Künstliche Befruchtung) wird geändert.

1.1 Absatz 2 wird geändert und lautet wie folgt:

„Der Zuschuss beträgt pro Versicherten 250 Euro je Versuch, jedoch nicht mehr als die den Versicherten tatsächlich entstandenen Kosten.“

1.2 Absatz 3 wird geändert und lautet wie folgt:

„Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung nach § 92 Absatz 1 Nummer 10 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch.“

1.3 Absatz 5 wird geändert und lautet wie folgt:

„Die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 setzen voraus, dass die Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung durch einen zugelassenen oder nach § 13 Absatz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch berechtigten Arzt erfolgen.“

2. § 57 e (Zuschuss zu den Kosten eines Geburtsvorbereitungskurses für Begleitpersonen) wird geändert.

2.1 Absatz 1 wird geändert und lautet wie folgt:

„Die KNAPPSCHAFT beteiligt sich für Begleitpersonen mit einem Zuschuss an den Kosten eines Geburtsvorbereitungskurses.“

2.2 Absatz 2, Satz 2, wird geändert und lautet wie folgt:

„Weiter wird vorausgesetzt, dass die Begleitperson Vater des Kindes oder (Ehe-) Partner der Schwangeren ist.“

3. § 57j (Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft) wird geändert.

In Absatz 4, Satz 1, wird das erste Aufzählungszeichen mit den Worten "zusätzliche Ultraschalluntersuchungen bei familiärer Vorbelastung oder auf ärztliche Empfehlung," gestrichen.

4. § 66 (Persönliche elektronische Gesundheitsakte) wird gestrichen.

5. § 66b (Wahltarif Prämienzahlung bei Leistungsfreiheit) wird in Absatz 3, Satz 1, wie folgt geändert:

„Die im dritten und vierten Abschnitt des dritten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen bleiben mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch und nach den §§ 24 bis 24b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch und zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen nach § 55 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch unberücksichtigt.“

Artikel 2

Artikel 1 Nummern 1 bis 5 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 21. Juni 2022.

Robert Prill
Stellvertretender Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 21. Juni 2022 beschlossene 99. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 25. Juli 2022

213-10204#00037#0002#0002

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Domscheit